

Regierung
Ausgleichsamt



Regierung _____

Frau/Herrn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
	17a - 095 - -	/	Zi. Nr.	

Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

hier: Gewährung einer monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

die Regierung – Ausgleichsamt – erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Auf Ihren Antrag vom , eingegangen am , wird Ihnen nach § 17a StrRehaG ab eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250,00 EUR gewährt.
2. Die Zahlung der monatlichen besonderen Zuwendung erfolgt durch die Staatsoberkasse Landshut jeweils monatlich im Voraus.
3. Die erste Zahlung erfolgt zum . Der sich ab dem Bewilligungszeitpunkt bis zur erstmaligen Aufnahme der Zahlung ergebende Nachzahlungsbetrag wird gesondert angewiesen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto Nr. bei der , BLZ .
4. Sie sind verpflichtet der leistungsgewährenden Behörde Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 17a Abs. 4 StrRehaG), den Sterbefall Ihres Ehegatten oder Lebenspartners (§ 17a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StrRehaG) und Ihren Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
5. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

1. Die Regierung – Ausgleichsamt – ist nach § 25 Abs. 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), § 10 Abs. 2 HHG in Verbindung mit § 9 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens (ZustVLaFlüw) vom 25. November 2003 für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG sind erfüllt. Im Bescheinigungsverfahren nach § 10 Abs. 4 HHG haben Sie nachgewiesen, dass Sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben

Briefanschrift

Telefon
Telefax
E-Mail
Internet

Öffentliche Verkehrsmittel

...

(§ 17a Abs. 1 Satz 1 StrRehaG). Nach Ihren Angaben in der Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse wird die maßgebende Bedürftigkeitsgrenze nach § 17a Abs. 2 StrRehaG nicht überschritten.

3. Sie und Ihre Erben haben der leistungsgewährenden Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die im Antrag angegebenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse als unrichtig erweisen oder ändern (§ 17a Abs. 4 StrRehaG, Art. 26 BayVwVfG). Zu Unrecht geleistete Zahlungen werden zurückgefordert.
4. Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar (§ 17a Abs. 5 StrRehaG).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.VI. 8 Kostenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des StrRehaG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dienstsiegel)